

Tiroler Patientenentschädigungsfonds

Tätigkeitsbericht und Rechnungsabschluss
Berichtsjahr 2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Abbildungsverzeichnis.....	3
Tabellenverzeichnis.....	3
Gesetzliche Grundlagen	3
Abkürzungsverzeichnis.....	3
Vorwort.....	4
1. Einleitung.....	5
2. Grundlagen und sonstige Rahmenbedingungen.....	5
2.1 Krankenanstaltenrechtliche Grundlagen	5
2.2 Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz.....	5
2.3 Richtlinien für die Gewährung von Entschädigungsleistungen	6
2.4 Verordnung über die Geschäftsordnung der Entschädigungskommission.....	6
3. Das Zusammenwirken der Organe und sonstigen Beteiligten bei der Entscheidungsfindung bezüglich der Gewährung von Entschädigungsleistungen	6
4. Die Besetzung der Organe des Fonds im Jahr 2024	8
4.1 Mitglieder der Entschädigungskommission.....	8
4.2 Vorsitzende der Entschädigungskommission	8
4.3 Entschädigungsbeauftragter.....	8
5. Geschäftsstelle des Tiroler Patientenentschädigungsfonds.....	8
6. Bericht über die Tätigkeit der Entschädigungskommission und der Geschäftsstelle	8
7. Bericht des Entschädigungsbeauftragten.....	10
7.1 Zur Aufgabe des Entschädigungsbeauftragten	10
7.2 Statistik.....	11
7.3 Entwicklungen und Schlussfolgerungen	11
8. Rechnungsabschluss 2024	15
Impressum	16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Land Tirol/Die Fotografen.....	4
Abbildung 2: Rechnungsabschluss 2024.....	15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Betroffene Krankenanstalten, Anzahl der Fälle 2024.....	9
Tabelle 2: Höhe der Entschädigungszahlungen von 2020 bis 2024.....	9
Tabelle 3: Anzahl der Behandlungsfälle von 2020 bis 2024	10

Gesetzliche Grundlagen

Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz, LGBl. Nr. 71/2001, i.d.F. LGBl. Nr. 144/2018
Richtlinien für die Gewährung von Entschädigungsleistungen, Bote für Tirol, Jahrgang 2006, Stück 46/187
Verordnung über die Geschäftsordnung der Entschädigungskommission, LGBl. Nr. 102/2001

Abkürzungsverzeichnis

a.ö.	allgemein öffentliches
Abs.	Absatz
BKH	Bezirkskrankenhaus
KH	Krankenhaus
LGBl.	Landesgesetzblatt
LKH	Landeskrankenhaus
Nr.	Nummer
Ö.	Öffentliches
PKH	Psychiatrisches Krankenhaus
TPF	Tiroler Patientenentschädigungsfonds
Univ.-Kliniken	Universitätskliniken

Vorwort



Abbildung 1: Land Tirol /
DieFotografen

Die hohe Qualität unseres Gesundheitssystems in Tirol ist kein Zufall, sondern das Ergebnis des täglichen Engagements zahlreicher Fachkräfte im Gesundheitswesen. In unseren Krankenhäusern, Kuranstalten und Gesundheitseinrichtungen setzen sich kompetente und engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unermüdlich für das Wohl der Patientinnen und Patienten ein. Ihnen gilt mein besonderer Dank.

Trotz dieses hohen Einsatzes und größtmöglicher Sorgfalt kann es in Ausnahmefällen dennoch zu unerwarteten Zwischenfällen oder Behandlungsfehlern kommen. In solchen Situationen bietet der Tiroler Patientenentschädigungsfonds eine wichtige Unterstützung für betroffene Patientinnen und Patienten. Durch eine rasche und unbürokratische Abwicklung können finanzielle Belastungen gemildert werden – insbesondere auch in Fällen, in denen eine rechtliche Klärung der Haftungsfrage schwierig oder langwierig wäre. Damit stellt der Fonds eine wertvolle Ergänzung zum bestehenden Rechtsschutz dar und trägt dazu bei, das Vertrauen der Patientinnen und Patienten in das Tiroler Gesundheitssystem zu stärken.

Der Tiroler Patientenentschädigungsfonds des Landes Tirol setzt sich aktiv für die Rechte der Patientinnen und Patienten ein und bietet eine kostenlose Beratung und rechtliche Unterstützung an. Diese wertvolle Arbeit stärkt das Vertrauen in unser Gesundheitssystem und sorgt für eine gerechte Entschädigung im Bedarfsfall.

Ich danke allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die den Patientinnen und Patienten in diesen Fällen mit großem Einsatz und Engagement zur Seite stehen.

Ihre



MMag. Dr. Cornelia Hagele
Landesrätin für Gesundheit

1. Einleitung

Der Tiroler Patientenentschädigungsfonds blickt auf das 23. Jahr seines Bestehens zurück. Gemäß § 14 Abs. 3 Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz hat der Fonds spätestens sechs Monate nach dem Ablauf eines Kalenderjahres der Landesregierung einen Rechnungsabschluss und einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

Im vorliegenden Bericht erfolgt zunächst eine Beschreibung der gesetzlichen Grundlagen des Fonds. Anschließend wird über die Tätigkeit des Fonds, seiner Organe und der Geschäftsstelle berichtet. Schließlich wird in einem eigenen Kapitel aus der Sicht des Entschädigungsbeauftragten über das abgelaufene Jahr 2024 Bericht erstattet.

2. Grundlagen und sonstige Rahmenbedingungen

2.1 Krankenanstaltenrechtliche Grundlagen

Gemäß § 41a Abs.4 Tiroler Krankenanstaltengesetz haben die Träger der fondsfinanzierten Krankenanstalten (= Fondskrankenanstalten) seit 1. Jänner 2001 für jeden Pfl egetag, für den ein Kostenbeitrag in der allgemeinen Gebührenklasse eingehoben wird, einen Betrag von € 0,73 einzuheben. Dieser Betrag ist grundsätzlich zur Entschädigung nach Schäden, die durch die Behandlung in Fondskrankenanstalten entstanden sind und bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht eindeutig gegeben ist, zur Verfügung zu stellen.

In Tirol gibt es neun Fondskrankenanstalten. Es sind dies die öffentlichen Krankenanstalten a.ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck, ö. Landeskrankenhaus Hochzirl-Natters, a.ö. Landeskrankenhaus Hall i. T., a.ö. Bezirkskrankenhaus Schwaz, a.ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein, a.ö. Bezirkskrankenhaus St. Johann i. T., a.ö. Bezirkskrankenhaus Lienz, a.ö. Bezirkskrankenhaus Reutte und a.ö. Krankenhaus „St. Vinzenz“ in Zams.

2.2 Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz

Die Strukturen für die im Grundsatzgesetz (Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz) vorgesehenen Entschädigungsleistungen wurden in Tirol mit dem Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz, LGBl. Nr. 71/2001, geschaffen. Der Tiroler Patientenentschädigungsfonds wurde als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet. Die Organe des Fonds sind die Entschädigungskommission, der Vorsitzende der Entschädigungskommission und der Entschädigungsbeauftragte.

Aufgabe des Tiroler Patientenentschädigungsfonds ist die Entschädigung nach Schäden, die durch die Behandlung in Fondskrankenanstalten entstanden sind und bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht eindeutig gegeben ist.

Die Mittel des Tiroler Patientenentschädigungsfonds werden durch die von den Krankenanstalten einzuhebenden und an den Fonds abzuführenden Kostenbeitragsanteile aufgebracht.

Bei den Entschädigungsleistungen nach dem Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz handelt es sich nicht um Schadenersatzleistungen im Sinne des Zivilrechtes, sondern vielmehr um subsidiäre Leistungen. Auf die Gewährung dieser Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Details zur Gewährung von Entschädigungsleistungen sind von der Landesregierung in den Entschädigungsrichtlinien zu regeln.

Das Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz wurde im Jahr 2005 im Zusammenhang mit der Einrichtung der Tiroler Patientenvertretung angepasst (LGBL Nr. 39/2005). Wesentlichste Änderung war die Übertragung der Aufgaben des Entschädigungsbeauftragten an die Tiroler Patientenvertretung.

2.3 Richtlinien für die Gewährung von Entschädigungsleistungen

Die Richtlinien für die Gewährung von Entschädigungsleistungen nach dem Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz wurden erstmals im Boten für Tirol, Jahrgang 2001, Stück 47, Nr. 1129, verlautbart. Im Jahr 2006 wurden die Richtlinien geändert. Der entsprechende Beschluss der Landesregierung in der Sitzung vom 7. November 2006 wurde im Boten für Tirol, Jahrgang 2006, Stück 46, Nr. 1259, kundgemacht. Die geänderten Richtlinien sind seit 16. November 2006 in Kraft.

Die Richtlinien enthalten insbesondere Regelungen über die Voraussetzungen für die Gewährung von Entschädigungsleistungen, das Höchstausmaß der Leistungen, das Verfahren bei der Gewährung von Entschädigungsleistungen und die Rückzahlung von Entschädigungsleistungen. Die Änderung der Richtlinien im November 2006 beinhaltet in erster Linie die Anhebung des Höchstausmaßes der für einen Schadensfall zu gewährenden Leistungen von ursprünglich € 22.000,- auf grundsätzlich € 35.000,-. In Fällen mit besonders schwerwiegenden gesundheitlichen Dauerfolgen kann die Entschädigungskommission eine maximale Entschädigungsleistung von € 70.000,- zusprechen. Die Kommission kann gemäß der Richtlinie bei der Bemessung der Entschädigungsleistung soziale Erwägungen ausdrücklich berücksichtigen.

2.4 Verordnung über die Geschäftsordnung der Entschädigungskommission

Nach § 9 Abs. 3 Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz hat die Landesregierung das Nähere über die Geschäftsführung der Entschädigungskommission in einer Geschäftsordnung zu regeln. Die diesbezügliche Verordnung über die Geschäftsordnung der Entschädigungskommission, LGBL Nr. 102/2001, blieb bisher unverändert. Sie enthält insbesondere Bestimmungen über die Einberufung und Durchführung von Sitzungen der Entschädigungskommission sowie Regelungen betreffend die Geschäftsstelle.

3. Das Zusammenwirken der Organe und sonstigen Beteiligten bei der Entscheidungsfindung bezüglich der Gewährung von Entschädigungsleistungen

Im Regelfall waren im Jahr 2024 zumindest folgende Systempartner in das Verfahren eingebunden: Antragstellerin bzw. Antragsteller, Tiroler Patientenvertretung, Entschädigungsbeauftragter, Entschädigungskommission und Geschäftsstelle des Entschädigungsfonds.

Nach § 3 Abs. 1 der Richtlinien für die Gewährung von Entschädigungsleistungen ist der Antrag auf Gewährung einer Entschädigungsleistung im Wege des Entschädigungsbeauftragten an die Entschädigungskommission zu richten. Nach § 10 Abs. 1 Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz werden die Aufgaben des Entschädigungsbeauftragten von der Tiroler Patientenvertretung wahrgenommen. Nach § 11 Abs. 1 hat der Entschädigungsbeauftragte die Anträge auf Gewährung einer Entschädigungsleistung zu prüfen und vom Träger der Krankenanstalt die zur Entscheidung über den Antrag notwendigen Informationen und Unterlagen zu beschaffen.

Zur Vereinheitlichung des Geschäftsganges ist bei der Antragstellung ein Formular zu verwenden, mit welchem neben administrativen Daten auch Informationen über den von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller behaupteten Behandlungsschaden und weitere Angaben, die zur Beurteilung des Falles wesentlich sind, erhoben werden („Antrag auf Entschädigung nach dem Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz“).

Die Prüfung des Antrages durch den Entschädigungsbeauftragten umfasst insbesondere die Erhebung der wesentlichen Sachverhalte (Krankengeschichte, Vorliegen allfälliger Gutachten, Schadensursache, Art des Behandlungsschadens, Schadenshöhe, Kausalität, gesundheitliche Vorschädigungen, allfällige Haftung des Anstaltsträgers, etc.). Der Bericht des Entschädigungsbeauftragten an die Entschädigungskommission hat einen Entscheidungsvorschlag zu enthalten. Die Entscheidung über die Gewährung einer Entschädigung wird dann von der Entschädigungskommission gefällt, wobei diese nicht an den Entscheidungsvorschlag des Entschädigungsbeauftragten gebunden ist.

Die Beurteilung der Fälle erfolgt einerseits im Bestreben, bei der Gewährung von Entschädigungsleistungen nach Möglichkeit rasch und unbürokratisch vorzugehen und die Entscheidungen auf bereits vorhandene Unterlagen und Gutachten zu stützen. Zugleich ist bei der Entscheidungsvorbereitung und Entscheidungsfindung auf eine weitgehende Gleichbehandlung der Anträge bzw. eine einheitliche „Spruchpraxis“ Bedacht zu nehmen.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass bei der Beurteilung der Fälle häufig folgende Fragen im Mittelpunkt stehen:

- Ist der Schaden durch die Behandlung (oder auch Nicht-Behandlung) in einer Tiroler Fondskrankenanstalt entstanden?
- Liegt der Schaden infolge einer Behandlung (oder infolge der Unterlassung einer Behandlung) vor, oder ist der Schaden trotz Behandlung nach dem Stand der Medizin entstanden (Folge eines schicksalhaften Behandlungsverlaufes bzw. einer nie auszuschließenden Komplikation)?
- Ist der gesundheitliche Nachteil tatsächlich Folge einer Behandlung (bzw. Nicht-Behandlung) oder ist er teilweise oder gänzlich durch Vorschädigungen bedingt?
- Wodurch ist der angegebene Schaden objektivierbar?
- Ist bei gegebener Aktenlage anzunehmen, dass eine Haftung des Anstaltsträgers nicht eindeutig gegeben ist?
- Bei unfallbedingten Krankenhausaufenthalten stellt sich zudem häufig die Frage, inwieweit der gesundheitliche Nachteil ein auch bei ordnungsgemäßer medizinischer Betreuung unvermeidbarer „Unfallschaden“ ist bzw. die Frage, inwieweit dieser Nachteil die Folge der Unfallbehandlung (bzw. Nicht-Behandlung) ist.

Entscheidend für die Beurteilung der Fälle durch die Organe des Tiroler Patientenentschädigungsfonds ist, dass auch medizinische Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Krankenanstaltenbereich einfließen (Kenntnisse etablierter Behandlungsstandards und üblicher Komplikationen, Interpretation von Krankengeschichten und medizinischen Gutachten, Einschätzung des Schweregrads von Behandlungsschäden, Kenntnisse der Spruchpraxis der Gerichte in Arzthaftungsfragen, etc.).

4. Die Besetzung der Organe des Fonds im Jahr 2024

Im Jahr 2024 waren die Organe des Tiroler Patientenentschädigungsfonds wie folgt besetzt:

4.1 Mitglieder der Entschädigungskommission

Drⁱⁿ Gisela Mayr-Strimitzer (Ersatzmitglied: Mag^a Petra Brandstätter)

Dr. Josef Hauser (Ersatzmitglied: Mag. Karl Voigt)

Bis Ende Oktober 2024: Dr. Franz Katzgraber (Ersatzmitglied: Drⁱⁿ Michaela Pichler)

Ab Anfang November 2024: Drⁱⁿ Selvihan Akkaya (Ersatzmitglied: Drⁱⁿ Michaela Pichler)

4.2 Vorsitzende der Entschädigungskommission

Drⁱⁿ Gisela Mayr-Strimitzer (Stellvertreterin Mag^a Petra Brandstätter)

4.3 Entschädigungsbeauftragter

Mag. Birger Rudisch, Tiroler Patientenvertretung

5. Geschäftsstelle des Tiroler Patientenentschädigungsfonds

Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Fonds wurden durch die Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten im Amt der Tiroler Landesregierung wahrgenommen. Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden administrativen Tätigkeiten und die Abwicklung des Schriftverkehrs. Sie organisiert die Einladungen zu den Sitzungen der Entschädigungskommission und verfasst die Niederschriften über die diesbezüglichen Beschlüsse. Weitere wesentliche Aufgaben der Geschäftsstelle sind die Einnahmenbewirtschaftung (Akontierungen der Kostenbeitragsanteile durch die Krankenanstalten sowie Jahresendabrechnung), die Buchhaltung sowie die Erstellung des Voranschlags, des Tätigkeitsberichts und des Rechnungsabschlusses.

6. Bericht über die Tätigkeit der Entschädigungskommission und der Geschäftsstelle

Im Jahr 2024 wurden 60 Fälle neu (im Sinne von erstmalig) an den Tiroler Patientenentschädigungsfonds herangetragen, von denen 28 auf Frauen und 32 auf Männer entfielen. In den 12 Sitzungen der Entschädigungskommission wurden auf Basis der vom Entschädigungsbeauftragten erstellten Entscheidungsvorschläge insgesamt 65 Fälle behandelt (inkl. Doppelzählungen, wenn ein Fall bspw. in einer Sitzung zurückgestellt und dann in einer weiteren Sitzung abgeschlossen wurde).

In 48 Fällen wurde die Leistung einer Entschädigungszahlung beschlossen, in 10 Fällen kam es zu einer Abweisung des Antrags. In 7 Fällen entschied sich die Entschädigungskommission für eine Zurückstellung des Antrags. Zur Zurückstellung von Anträgen kam es insbesondere in jenen Fällen, in denen sich die Entschädigungskommission durch eine erweiterte Sachverhaltsabklärung durch den Entschädigungsbeauftragten eine verbesserte Entscheidungsgrundlage erwartete. Weiters wurden Fälle zurückgestellt, die in der Schiedsstelle für Arzthaftpflichtfragen (eingerichtet in der Ärztekammer für Tirol) anhängig waren.

Die Behandlungsschäden, welche mit den 48 Entschädigungszahlungen des Jahres 2024 (teilweise) abgegolten wurden, entstanden im Zuge von Krankenhausaufenthalten in nachfolgenden Fondskrankenanstalten:

Tabelle 1: Betroffene Krankenanstalten, Anzahl der Fälle 2024

Fondskrankenanstalt	Anzahl
a.ö. LKH (Univ.-Kliniken) Innsbruck	19 Fälle
ö. LKH Hochzirl-Natters	0 Fälle
a.ö. LKH Hall in Tirol	5 Fälle
a.ö. BKH Schwaz	4 Fälle
a.ö. BKH Kufstein	4 Fälle
a.ö. BKH St. Johann in Tirol	6 Fälle
a.ö. BKH Lienz	5 Fälle
a.ö. BKH Reutte	1 Fall
a.ö. KH „St. Vinzenz“ Zams	4 Fälle

Insgesamt wurden im Jahr 2024 Entschädigungszahlungen in der Höhe von € 457.860,- ausbezahlt. Im Durchschnitt betrug die Höhe der geleisteten Zahlungen € 9.538,75. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Gesamtsumme der Entschädigungszahlungen und über die durchschnittliche Höhe der geleisteten Zahlungen in den Jahren 2020 bis 2024 des Tiroler Patientenentschädigungsfonds.

Tabelle 2: Höhe der Entschädigungszahlungen von 2020 bis 2024

Kalenderjahr	Gesamtsumme	Durchschnittliche Höhe
2020	€ 529.300,00	€ 9.285,96
2021	€ 436.380,00	€ 6.611,82
2022	€ 432.700,00	€ 9.206,38
2023	€ 271.000,00	€ 6.302,33
2024	€ 457.860,00	€ 9.538,75

Seit Bestehen (2002) des Tiroler Patientenentschädigungsfonds wurden Entschädigungszahlungen in der Höhe von insgesamt € 11.778.490,- ausbezahlt.

Von 2020 bis 2024 gerechnet, betrug die Höhe der geleisteten Zahlungen im Durchschnitt € 8.150,34.

Vom Zeitraum 2020 bis Ende 2024 wurde der Tiroler Patientenentschädigungsfonds mit 344 Fällen näher befasst, von denen 186 auf Frauen und 158 auf Männer entfielen.

Die Fälle verteilten sich von 2020 bis 2024 wie folgt auf die einzelnen Tiroler Krankenanstalten:

Tabelle 3: Anzahl der Behandlungsfälle von 2020 bis 2024

Fondskrankenanstalt	Anzahl
a.ö. LKH (Univ.-Kliniken) Innsbruck	164 Fälle
ö. LKH Hochzirl-Natters	1 Fall
a.ö. LKH Hall in Tirol	34 Fälle
a.ö. BKH Hall in Tirol	0 Fälle
a.ö. BKH Schwaz	32 Fälle
a.ö. BKH Kufstein	31 Fälle
a.ö. BKH St. Johann in Tirol	32 Fälle
a.ö. BKH Lienz	20 Fälle
a.ö. BKH Reutte	13 Fälle
a.ö. KH „St. Vinzenz“ Zams	17 Fälle

7. Bericht des Entschädigungsbeauftragten

7.1 Zur Aufgabe des Entschädigungsbeauftragten

Die Tiroler Patientenvertretung erfüllt nach dem Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz und der Richtlinie für die Gewährung von Entschädigungen nach diesem Gesetz die Aufgaben des „Entschädigungsbeauftragten“ (siehe § 11 des Gesetzes und § 3 der Richtlinie – beide auch auf der Homepage der Patientenvertretung: www.tirol.gv.at/patientenvertretung).

Unsere Aufgabe als Entschädigungsbeauftragter umfasst im Wesentlichen Folgendes:

- Prüfung der Anträge auf Gewährung einer Entschädigungsleistung (auf Vorliegen der Voraussetzungen; insbesondere, ob die Haftung des Anstaltsträgers nicht eindeutig gegeben ist)

- Beschaffung der für die Entscheidung notwendigen Unterlagen und Informationen vom Träger der Krankenanstalt
- Weiterleitung der Anträge samt Unterlagen, Bericht und konkretem Entscheidungsvorschlag an die Vorsitzenden der Kommission.

Wir nehmen beratend an den Sitzungen der Entschädigungskommission teil. Unmittelbar im Anschluss an jede Sitzung informieren wir unsere Klient:innen über die Entscheidung der Kommission und bieten ihnen eine abschließende Beratung an.

Wenn sich Menschen an uns als Patientenvertretung wenden, erhalten sie eine umfassende Beratung über ihre Rechte als Patient:innen und die rechtlichen Möglichkeiten zur Lösung ihres Anliegens. Zu diesen Möglichkeiten zählt neben der Einholung der Behandlungsunterlagen, der Einschätzung durch unsere Vertrauensärzt:innen, der Direktverhandlung mit dem jeweiligen Gesundheitsdienste-Anbieter bzw. seinem Haftpflichtversicherer und der Schlichtung durch die Schiedsstelle in Arzthaftpflichtfragen der Ärztekammer unter anderem auch die Antragstellung an den Tiroler Patientenentschädigungsfonds. Falls erforderlich oder gewünscht, geben wir unseren Klient:innen auch Hilfestellung beim Ausfüllen des Antragsformulars.

In unserer Funktion als Patientenvertreter beschaffen wir daher regelmäßig im Zuge der einzelnen Interventionen bereits vorweg auch die notwendigen Unterlagen für eine Antragstellung an den Entschädigungsfonds. Gleichzeitig prüfen wir die Voraussetzungen für die Entschädigung, insbesondere die Frage der Haftung des Trägers der Krankenanstalt. In dieser Funktion können wir bei – meist mehrfach geführten – Beratungsgesprächen mit den Betroffenen auch die sozialen Erwägungen erheben, die für das Ausmaß der Entschädigung ebenfalls berücksichtigt werden können.

7.2 Statistik

Wir haben als Entschädigungsbeauftragte für die zwölf Sitzungen des Jahres 2024 insgesamt 65 Entscheidungsvorschläge eingebracht, wobei Wiedervorlagen nach Zurückstellungen außer Acht bleiben. Nach der Entscheidung der Kommission wurde in 48 Fällen eine Entschädigung ausbezahlt. Die Gesamtsumme dieser Entschädigungsleistungen betrug € 457.860,00. In zehn Fällen wurde abschlägig entschieden. In sieben Fällen wurde die Entscheidung vertagt.

7.3 Entwicklungen und Schlussfolgerungen

Die Tiroler Patientenvertretung wirkt als Ombudsstelle nach der Patientencharta nicht nur als individuelle Patientenvertretung, sondern auch im Bereich der allgemeinen Interessenvertretung. Letzteres aufgrund der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Bereich des Gesundheitswesens auf Landes- und auf Bundesebene. Dies wiederum unter anderem im Wege der Arbeitsgemeinschaft der Patient:innen- und Pflegeanwaltschaften.

Daraus ergibt sich ein etwas weiterer Blick auf die dargestellten Zahlen und die Entscheidungspraxis der Fondskommission des Tiroler Patientenentschädigungsfonds. Dieser bestätigt unsere Beobachtungen der Entwicklungen dieses besonderen Entschädigungsbereiches in ganz Österreich:

Die Entschädigungsfonds sind weiter notwendig

Wir erkennen auch nach Jahren der Anwendung keinen Zweifel an der Notwendigkeit und der Bedeutung dieses Regelungsinstrumentes: Die Klärung der Haftung für behauptete medizinische Behandlungsfehler kann gerichtlich oder außergerichtlich versucht werden. Viele Menschen können oder wollen sich dafür keine Rechtsschutz-Versicherung bzw. keine anwaltliche Vertretung leisten. Andere sehen sich aufgrund ihrer sozialen, emotionalen oder gesundheitlichen Lage nicht dazu imstande einen jahrelangen Gerichtsprozess zu führen oder wollen sich nicht der mit einem Gerichtsverfahren verbundenen Öffentlichkeit aussetzen. Aus diesen und auch aus anderen Gründen meiden viele Patient:innen den Gerichtsweg oder die Einschaltung eines Rechtsanwaltes selbst dann, wenn die erwartete Entschädigungssumme beträchtlich wäre. Sogar etwa ein Fünftel allein unserer Klient:innen verfügt über eine Rechtsschutz-Versicherung, nimmt diese aber für das medizinische Beschwerdeanliegen nicht in Anspruch. Damit unterbleibt nach Schadensereignissen etwa in Krankenanstalten trotz vorhandener rechtlicher Möglichkeiten oftmals ein rechtskräftiger und damit eindeutiger Ausspruch über die Haftung.

Die Tiroler Patientenvertretung wird hingegen bei Schäden aus behaupteten Behandlungsfehlern ausschließlich außergerichtlich tätig. Selbst wenn wir häufig am Vergleichsweg eine Einigung mit Trägern von Krankenanstalten oder deren Haftpflichtversicherern erreichen können, bleibt die Haftung trotz größtmöglichen Bemühens der Beteiligten in anderen Fällen ungeklärt. Solche Schadensfälle legen wir dann in unserer Funktion als Entschädigungsbeauftragte der Entschädigungskommission des Patientenentschädigungsfonds zur Entscheidung vor.

Die Anfragen von Patient:innen und die Beschwerdefälle im Zusammenhang mit medizinischen Behandlungen nehmen dabei ständig zu. Der Personalstand wurde darauf im Bereich der Sachbearbeitung mittlerweile verstärkt. An diese Entwicklung knüpfen wir auch weiterhin unsere Forderung als Entschädigungsbeauftragte, nicht nur die Ressourcen in der Sachbearbeitung zu verstärken, sondern auch die medizinische Expertise bei der Tiroler Patientenvertretung weiter zu vertiefen, um das Niveau bei der Prüfung komplexer werdender medizinischer Behandlungen weiterhin hoch halten zu können. Damit könnte erreicht werden, dass möglichst viele Schadensfälle, die bei der Tiroler Patientenvertretung vorgebracht werden, auch ohne Beteiligung des Tiroler Patientenentschädigungsfonds geklärt und erfolgreich mit den angesprochenen Versicherungsunternehmen abgewickelt werden können. Diese Forderung fand sich bereits in der Evaluierung der Tiroler Patientenvertretung im Jahr 2009!

Nur stationäre Patient:innen zahlen in den Fonds ein!

Eine weitere Forderung der Tiroler Patientenvertretung wird durch das Vorbringen einiger Klientinnen bzw. Klienten und auch in der öffentlichen Diskussion unterstützt: Der Umstand, dass der Patientenentschädigungsfonds „nur“ durch Beiträge von Patient:innen gespeist wird, wird nämlich häufig als ungerecht empfunden. Mit der Zuerkennung einer Leistung aus dem Patientenentschädigungsfonds bleibt nämlich die eigentliche Haftungsfrage zu einem Schadensfall bis zum Eintritt der Verjährung mangels Gerichtsentscheid oder Vergleichslösung offen. Wenn sich die Geschädigte bzw. der Geschädigte mit der Entscheidung der Entschädigungskommission zufrieden gibt, gereicht dies auch dem:r Behandler:in der betroffenen Krankenanstalt und auch deren Haftpflichtversicherung zum Vorteil. Diese Lösungsmöglichkeit für Behandlungsschäden finanzieren jedoch nur die Patient:innen mit ihren Beiträgen an den Patientenentschädigungsfonds. Zum Ausgleich dieser Lasten und Vorteile sollten auch die Träger der Krankenanstalten bzw. deren Haftpflichtversicherungen einen Beitrag zu den Fondseinnahmen leisten. Dieses Anliegen wurde vielfach und nicht zuletzt im Zusammenhang mit Arbeiten an einer Neufassung der

Patientencharta im Gesundheitsministerium als Forderung eingebracht. Diese Arbeiten sind zwischenzeitlich offenbar zum Erliegen gekommen. Wir werden jedoch nicht müde, an diese Problematik zu erinnern.

Patient:innen anderer Einrichtungen bleiben außen vor!

Von manchen Klient:innen wird außerdem zurecht eine Ungerechtigkeit auch darin erblickt, dass der Tiroler Patientenentschädigungsfonds nur für öffentliche Fondskrankenanstalten eingerichtet wurde. Diese Hinweise sind umso beachtenswerter, ja bedenklicher, wenn man in Betracht zieht, dass etwa zu Zeiten der angespannten Ressourcen während der Pandemie Operationen in private Spitäler verlegt wurden. Patient:innen in privaten Krankenanstalten haben jedoch keinen Zugang zu Leistungen des Entschädigungsfonds – die „verlegten“ Operationen unterfielen daher im Schadensfall nicht der Rechtswohltat des Entschädigungsfonds –, von Patient:innen niedergelassener Ärzt:innen ganz zu schweigen. Letztere sind nicht einmal von der Zuständigkeit der Tiroler Patientenvertretung umfasst. Der Umstand der fehlenden Zuständigkeit der Patientenvertretung für den niedergelassenen Bereich wurde auch vom Bundesrechnungshof im Rahmen seiner Überprüfung im Jahre 2018 kritisiert bzw. aufgezeigt und war Gegenstand von Entschlüssen des Tiroler Landtages in den Jahren 2011 und 2019. Der Tiroler Landtag ist diesem Ansinnen dennoch nicht nähergetreten. Dem Beispiel der allermeisten anderen Bundesländer folgend, könnte aus unserer Sicht der Tiroler Landtag die Tiroler Patientenvertretung einfach mit den Ressourcen für die Übernahme der allgemeinen und individuellen Interessenvertretung auch für den Bereich der niedergelassenen Gesundheitsdiensteanbieter ausstatten. Realpolitisch ist nämlich festzuhalten, dass der Bund ohne jede Gegenwehr der Länder, ohnehin laufend im Bereich seines Kompetenztatbestandes „Gesundheitswesen“ Aufgaben per einfachem Gesetz oder auch nur am Verordnungsweg an die Patientenvertretungen in den Ländern überträgt. Als Beispiele dafür dienen das Patientenverfügungsgesetz (2006), die Vorschriften, die zur Einrichtung der ELGA-Ombudsstelle führten (2012), das Sterbeverfügungsgesetz (2021) und zuletzt im Jahr 2024/2025 jene Vorschriften, die nun erst seit Kurzem die eHealth-Servicestelle zum Inhalt haben.

Den Entschädigungsfonds geht die Luft aus

Darüber hinaus geben die Entwicklungen im Rahmen der Spitalsreform Anlass zur Sorge für die finanzielle Ausstattung des Tiroler Patientenentschädigungsfonds. So führt die voranschreitende Bettenreduktion in den Fondskrankenanstalten und die vorangetriebene Strukturveränderung mit der zunehmenden Abkehr vom stationären Aufenthalt hin zur tages- bzw. wochenklinischen Versorgung unter anderem zu kostenrelevanten Verlagerungen, die geringere Einkünfte für den Patientenentschädigungsfonds erwarten lassen. Diese Entwicklung schwächt den Patientenentschädigungsfonds zunehmend in seiner Leistungsfähigkeit, da die strukturelle Streichung stationärer Betten den Wegfall notwendiger Einnahmen bedeutet. Die Auswirkungen sind aus den Zahlen seit Längerem absehbar.

Die Teuerungsraten der vergangenen Jahre, die alle Lebensbereiche erfasst haben, machen auch vor den Beiträgen und Leistungen der Entschädigungsfonds nicht Halt. So tragen € 1.000,00 des Jahres der Einführung der Entschädigungsfonds nach Berechnungen von ÖNB und Raiffeisen nur noch eine Kaufkraft von knapp über € 600,00! Ihnen geht also aus mehreren Gründen die Luft aus.

Um die Leistungsfähigkeit des Tiroler Patientenentschädigungsfonds langfristig zu erhalten, ja stärken zu können, wäre möglicherweise als „letztes Mittel“ eine Erhöhung der seit der Einrichtung des Fonds vor über 20 Jahren unvalorisiert gebliebenen Beiträge der Patient:innen in Erwägung zu ziehen. Die unabhängig eingerichteten Kommissionsorgane in den Entschädigungsfonds der Länder reagieren auf diese Situation unterschiedlich, was zu einer Ungleichbehandlung der Antragsteller:innen unterschiedlicher Bundesländer führen kann. Auch deswegen plädieren wir für eine österreichweite Reform der Entschädigungsfonds.

Vereinheitlichungen sind in ganz Österreich, Verbesserungen auf Landes- und Bundesebene notwendig

Die Evaluierung, Verbesserung und Vereinheitlichung der Regelungen über die Entschädigungsfonds in den Ländern und die Vereinheitlichung der Zuständigkeiten der Patientenvertretungen, Patientenanwaltschaften und Patient:innen-Ombudsschaften in den Ländern gehören bereits zu unseren alten, noch nicht erfüllten Forderungen. Diese Anliegen werden nicht nur seit Jahren auf Landesebene artikuliert, sondern unter anderem auch periodisch durch die Vertreter:innen der Arbeitsgemeinschaft der Österreichischen Patient:innen- und Pflegeanwaltschaften den im Laufe der Jahre wechselnden Gesundheitsminister:innen vorgetragen.

Resümee

Insgesamt bin ich jedoch sehr dankbar dafür, dass der Tiroler Patientenentschädigungsfonds die Beiträge der Patient:innen im Rahmen seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten sehr gut verwaltet.

Ich gehe weiterhin davon aus, dass unsere Zusammenarbeit mit der Entschädigungskommission und der Geschäftsstelle des Tiroler Patientenentschädigungsfonds auch zukünftig effizient und reibungslos funktionieren wird.

Angesichts der strukturellen Veränderungen im Bereich des Gesundheitswesens hoffe ich, dass die Einrichtung des Tiroler Patientenentschädigungsfonds zum Nutzen aller Beteiligten, aber mit einem Blick auf eine gerechte Verteilung der Nutzen, Risiken und Lasten aller Beteiligten, weiterentwickelt wird.

Mag. Birger Rudisch, Leiter der Tiroler Patientenvertretung

8. Rechnungsabschluss 2024

Erfolgsrechnung 2024

	<u>Aufwendungen</u>	<u>Erträge</u>
Entschädigungsleistungen	457.860,00	
Sonstige Aufwendungen	66,30	
Aufwendungen für Verwarentgelt	0,00	
Kostenbeiträge gem. § 41a Abs. 4 Tir KAG (§ 3 Abs. 1 lit. a Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz)		465.712,92
Rückflüsse aus Entschädigungsleistungen (§ 3 Abs. 1 lit. b Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz)		10.000,00
Erträge aus dem Vermögen des Fonds / Zinserträge (§ 3 Abs. 1 lit. c Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz)		6.056,94
Sonstige Zuwendungen (§ 3 Abs. 1 lit. d Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz)		
Zwischensumme	457.926,30	481.769,86
Gebbarungsergebnis (Mehreinnahme)	23.843,56	
Summe	<u>481.769,86</u>	<u>481.769,86</u>

Vermögensnachweis zum 31.12.2024

	<u>Aktiva</u>	<u>Passiva</u>
Hypo Tirol Bank AG, IBAN AT26 5700 0200 1101 9138	826.163,54	
Forderung an öffentliche Krankenanstalten (Kostenbeiträge gem. § 41a Abs. 4 Tir KAG)	6.612,92	
Noch nicht ausbezahlte Entschädigungsleistungen		0,00
Anfängliches Kapital	808.932,90	
Gebbarungsergebnis	23.843,56	
Kapital zum 31.12.2024	832.776,46	832.776,46
Summe	<u>832.776,46</u>	<u>832.776,46</u>

Abbildung 2: Rechnungsabschluss 2024

Impressum

Tiroler Patientenentschädigungsfonds
(Geschäftsstelle: Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten)
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

+43 512 508 3702
gesundheitsrecht.krankenanstalten@tirol.gv.at
[https://www.tirol.gv.at/gesundheit-vorsorge/
krankenanstalten/patientenentschaedigung/](https://www.tirol.gv.at/gesundheit-vorsorge/krankenanstalten/patientenentschaedigung/)

Erstellt: Juni 2025
Herausgegeben: Mag^a Karin Raggl